P&O Newsflash aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 16, August 2021

Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung von Spenden aus Arbeitsentgelt und Urlaub für Opfer der Hochwasserkatastrophe

Bezugnehmend auf unseren Newsflash Ausgabe 14, in welchem wir Ihnen die lohnsteuerlichen Unterstützungsmaßnahmen näher gebracht haben, möchten wir Sie in dieser Ausgabe auch über die Möglichkeiten im Bereich der Sozialversicherung informieren, mit welchen Arbeitnehmer betroffene Personen der Flutkatastrophe durch Spenden aus Arbeitsentgelt, Umrechnung von Urlaub oder Überstunden unterstützen können.

Verzichteten Arbeitnehmer zugunsten einer Spende auf Teile des Arbeitslohns, Urlaubstage oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens auf einem Arbeitszeitkonto, bleiben diese Entgeltbestandteile trotz einer ggf. bestehenden Steuerfreiheit grundsätzlich beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Eine Ausnahmeregelung gibt es durch die im Zuge der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 vorgenommene Ergänzung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV). Danach sind steuerfreie Zuwendungen des Beschäftigten aus Arbeitsentgelt oder Wertguthaben, die zugunsten von Naturkatastrophen im Inland an Geschädigte geleistet werden, nicht dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen. Entgeltbestandteile, die für diesen Zweck eingesetzt werden, mindern demnach das steuer- und beitragspflichtige Entgelt. Bei Überstunden und Wertguthaben ist zu beachten, dass die Auszahlung arbeitsrechtlich zulässig sein muss. Sind Überstunden und Wertguthaben ausschließlich durch Freizeit auszugleichen, können diese nicht für Spenden verwendet werden.



Die Spende muss jedoch zwingend über den Arbeitgeber abgewickelt werden, da dieser die Verwendung der Spenden entsprechend zu dokumentieren hat. Der Arbeitgeber kann den Betrag auf ein offizielles Spendenkonto oder an einen katastrophengeschädigten Mitarbeiter des Betriebes zahlen.

Spenden, die vom Arbeitnehmer privat, d.h. ohne Einbindung des Arbeitgebers, geleistet werden, werden von der Verordnung nicht berücksichtigt.

Achtung: Spenden bei Naturkatastrophen im Ausland sind sozialversicherungsrechtlich nicht beitragsfrei.

Die oben genannte Ausnahmeregelung schafft Anreize für Arbeitnehmer, betroffenen Menschen auf einfache Weise zu helfen. Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Von Alessa Kornprobst

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke Tel.: +49 30 2636-5363 sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Stephanie Tigges Tel.: +49 211 9812289 stephanie.martina.tigges@pwc.com

München

Matthias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp Tel.: +49 69 9585-6469 aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer Tel.: +49 40 6378-2470 jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux Tel.: +49 711 25034-3450 therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihr Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Alessa Kornprobst

Tel.: +49 89 5790-6401 de social.security@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130 heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de